

## **Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 10. Juni 2025)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 10. Juni 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

### **Satzung für das Jugendamt der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 10. Juni 2025**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 20. Juni 2025, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2016, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 13 vom 3. Juni 2016).

#### **§ 1**

#### **Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII sowie die Aufgaben gemäß § 10 b Absatz 1 SGB VIII werden vom Amt für Jugend und Familie wahrgenommen und im Amt für Teilhabe und Soziales bearbeitet. Die Aufgaben gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII (in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021) werden vom Amt für Jugend und Familie wahrgenommen und im Amt für Schule und Bildung bearbeitet. Die genannten Bereiche unterliegen dabei dem fachlichen Weisungsrecht und der fachlichen Steuerung durch die Leiterin beziehungsweise den Leiter des Jugendamtes.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“.

#### **§ 2**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Rat legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss 10 beratende Mitglieder an.



(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 71 NKomVG vom Rat der Stadt für die Dauer der Wahlperiode gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes oder benannte Mitglieder des Ausschusses sind.

(4) Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt, auf die bei der Verteilung der Sitze für Ratsmitglieder und für Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII), kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Die Hälfte der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(6) Von den auf Vorschlag der anerkannten freien Träger zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern soll die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sollen bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind bei fünfzehn Jugendhilfeausschussmitgliedern (bei zehn Jugendhilfeausschussmitgliedern):

- sechs (vier) Mitglieder des Rates der Stadt,
- drei (zwei) in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer,
- sechs (vier) Frauen oder Männer, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Stadt Oldenburg wirken, für eine Wahl vorgeschlagen wurden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglieder des Rates der Stadt sind, müssen ihre Hauptwohnung in Oldenburg und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 4 Beratende Mitglieder**

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss vorbehaltlich der Regelung des § 2 Absatz 4 zehn Mitglieder an:

Kraft Amtes

1. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes (Amt für Jugend und Familie),
2. die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger.

Für die Dauer der Wahlperiode des Rates von der unteren Schulbehörde benannt

3. eine Lehrkraft.

Für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt vom Rat gewählt

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
7. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, die oder der vom Stadtelternrat der Oldenburger Kindertagesstätten vorzuschlagen ist,
8. die Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
9. eine Vertreterin oder Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Oldenburger Jugendverbände und Gemeinschaften, die oder der vom Stadtjugendring Oldenburg eingetragener Verein vorzuschlagen ist.

## **§ 5**

### **Andere Sitzungsteilnehmer**

(1) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er kann sich vertreten lassen.

(2) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können durch Beschluss des Ausschusses Sachverständige hinzugezogen werden.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes



(Amt für Jugend und Familie) gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hat. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solche Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

## **§ 8**

### **Verfahren im Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG bestimmt.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Ausschuss wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden einberufen.

(4) Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden aufzustellen. Jedes Ausschussmitglied einschließlich der beratenden Mitglieder kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Ausschusses beim Oberbürgermeister eingereicht sein.

(5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Rat, Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb).

## **§ 9**

### **Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag von der Leiterin/von dem Leiter des Jugendamtes (Amt für Jugend und Familie) im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.





(2) Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes (Amt für Jugend und Familie) berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung sowie über die Lage der Jugend im Bereich der Stadt Oldenburg. Der Ausschuss kann von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes (Amt für Jugend und Familie) die erforderlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt ab dem 10. Juni 2025 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 19. Mai 2016 beschlossene „Satzung für das Jugendamt der Stadt Oldenburg“.

Oldenburg, den 10. Juni 2025

Stadt Oldenburg (Oldb)